

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD und der Linksfraktion

Gesetz über ein Berliner Beamtenversorgungsgesetz

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz über ein Berliner Beamtenversorgungsgesetz

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Berliner Beamtenversorgungsgesetz (BlnBeamtVG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin, der Beamtinnen und Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

(2) Für die Versorgung der in Absatz 1 genannten Personen gelten die am 31. August 2006 geltenden bundesrechtlichen Vorschriften fort, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Gleichstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Für Ansprüche nach diesem Gesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie nach den gemäß § 1 Abs. 2 fortgeltenden bundesrechtlichen Vorschriften gelten als Eheschließung auch die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

auch eine frühere eingetragene Lebenspartnerin oder ein früherer eingetragener Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener eingetragener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden eingetragenen Lebenspartnerschaft aus.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Im Rahmen der Föderalismusreform ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) am 01. September 2006 unter anderem Art. 74a Grundgesetz (GG) aufgehoben worden. Die Gesetzgebungskompetenz für die Beamten- und Richterversorgung ist auf das Land Berlin übergegangen. Nach Artikel 125a Abs. 1 des Grundgesetzes gilt das durch den Bund erlassene Beamtenversorgungsgesetz als Bundesrecht fort, kann aber durch Landesrecht ersetzt werden. Da das Land Berlin nicht befugt ist, das als Bundesrecht weitergeltende Beamtenversorgungsgesetz zu ändern, muss das gesamte Beamtenversorgungsgesetz durch Landesrecht ersetzt werden.

Es wird daher ein bisher nicht existierendes Berliner Beamtenversorgungsgesetz formal erlassen. Inhaltlich wird bestimmt, dass die am 31. August 2006 geltenden bundesrechtlichen Vorschriften Anwendung finden. Im Weiteren wird auf dem Gebiet der Hinterbliebenenversorgung eine Gleichstellung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Verheirateten vorgenommen.

Damit wird die vom Bundesgesetzgeber durch Art. 3 Nr. 4 des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3396) vorgenommenen Gleichstellung im Rentenrecht auf dem Gebiet der Beamtenversorgung nachvollzogen. Mit dem Gesetzesvorschlag werden auch Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in das Berliner Beamtenversorgungsrecht einbezogen und somit den Ehegatten gleichgestellt.

Vor der Neufassung des § 1306 BGB durch Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3396) war das Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft kein Ehehindernis. Bis 31.12.2004 war es daher möglich, trotz bestehender Lebenspartnerschaft eine Ehe einzugehen. Solche Ehen sind zwar nach § 1314 Abs. 1 BGB auf Antrag aufhebbar. Die zuständige Verwaltungsbehörde muss einen solchen Antrag nach § 1316 Abs. 3 BGB jedoch nicht stellen, wenn die Aufhebung der Ehe für einen Ehegatten oder für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint.

Für einen derartigen Fall räumt die Vorschrift des § 2 Satz 2 dem Anspruch der Witwe oder des Witwers Vorrang vor dem Anspruch des hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartners ein. Diese Regelung entspricht dem Rechtsgedanken des § 105 a Abs. 1 Nr. 1 SGB VI.

Berlin, den 28. März 2008

Müller Kleineidam
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Bluhm Lederer
und die übrigen Mitglieder der Linksfraktion